

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 124 Bad Homburg v. d. H., Donnerstag, den 26. September 1918

Betr. Ludendorff-Spende für Kriegsbeschädigte.

Das Reinergebnis der „Ludendorff“-Spende stellt sich auf den erfreulichen Betrag von 186 919,47 M.
Hiervon mußten bestimmungsgemäß 27 000,— M.
(rund 15 Prozent) an den Landesausschuß als Ausgleichsfonds abgeführt werden.

Der verbleibende Betrag von 159 919,47 M.
ist für die Kriegsbeschädigtenfürsorge im Obertaunus-Kreise bestimmt.

Die Verwaltung der Spende liegt in den Händen des Kreiswohlfahrtsamtes. Mit Rücksicht darauf, daß die ergänzende Fürsorge für die Kriegsbeschädigten nach dem Kriege einen erheblichen Umfang annehmen und in den ersten Friedensjahren ständig steigen wird, hat der Beirat des Kreiswohlfahrtsamtes beschlossen, zunächst nur die jährlichen Zinsen zu verbrauchen, das Kapital aber für später notwendig werdende Fürsorgebedürfnisse zurückzustellen.

Die Zinsen finden lediglich für Kriegsbeschädigte Verwendung und zwar in denjenigen Fällen, wo die staatliche Versorgung nicht ausreichend und eine ergänzende Fürsorge nötig ist.

Für die ergänzende Fürsorge der Kriegsbeschädigten des Obertaunuskreises wurden beispielsweise in der Zeit vom 11. bis 30. 6. ds. Js. zusammen 3530,40 M. aufgewendet und zwar für:

a) Heilbehandlung	299,55 M.
b) Berufsberatung	60,— „
c) Berufs-Um- u. Weiterbildung	699,— „
d) Arbeitsvermittlung	220,— „
e) Notstandsunterstützung	1524,— „
f) Kleidung	769,— „
g) Verwaltungskosten	28,85 „

So erfreulich das Ergebnis der „Ludendorff“-Spende ist, so reicht der Betrag im Verein mit den staatlichen und kommunalen Zuschüssen, doch nicht aus, um den jahrzehnte lang an die Fürsorge herantretenden Ansprüchen gerecht zu werden. Aus diesem Grunde ist es dringend erwünscht, daß dem Konto 95 der Kreisparlasse für die „Ludendorff“-Spende weitere Beträge zufließen. Im Interesse unserer tapferen Kriegsbeschädigten wird daher um weitere Spenden gebeten.

Bad Homburg v. d. H., den 20. September 1918.

Der Vorsitzende des Kreiswohlfahrtsamtes.
von Merg, Königl. Landrat.

Bad Homburg v. d. H., den 20. Sept. 1918.

Öffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der Gesellschaften zur außerordentlichen Kriegsabgabe für 1918.

Auf Grund des § 34 Absatz 2 des Kriegssteuergesetzes für 1918 werden hiermit

- a) die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer und Liquidatoren aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und anderer Bergbau treibenden Vereinigungen, letztere,

soweit sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften,

- b) die Vorsteher der inländischen Niederlassungen aller Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten,

im Veranlagungsbezirk aufgefordert, die Kriegsteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Muster in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1918 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Für Gesellschaften, deren viertes Kriegsgeschäftsjahr erst nach dem 31. März 1918 endigt, erstreckt sich die Frist auf sechs Monate nach Ablauf dieses Geschäftsjahres.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Kriegsteuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Bordruck nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflchtigen der vorgeschriebene Bordruck vom 1. 10. 18 ab im Amtsfokal des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtsfokal entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Erklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Einkommensteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 M. zu der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 Prozent der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Kriegsteuererklärung sind in den §§ 33 bis 35 des Einkommensteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.
J. B. Conrad Ritter.

Bad Homburg v. d. H., den 20. Sept. 1918.

Öffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe für 1918.

Auf Grund des § 34 Absatz 1 des Kriegssteuergesetzes für 1918 werden hiermit alle Personen im Veranlagungsbezirk mit einem Vermögen von mehr als 100 000 Mark bei denen eine Vermögensfeststellung auf den 31. Dezember 1916 nicht stattgefunden hat oder bei denen das Vermögen nach diesem Tage durch einen im § 3 Absatz 1 Nr. 1 oder 3 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 bezeichneten Vermögensanfall sich um mehr als 5000 M. vermehrt hat aufgefordert, eine Vermögenserklärung nach dem vorgeschriebenen Muster in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1918 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Auf Verlangen wird jedem Pflchtigen das vorgeschriebene Formular vom 1. 10. 18. ab im Amtsfokal des Un-

terzeichneten und bei den Gemeindebehörden kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtszimmer zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Vermögenserklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zu der Abgabe anzuhalten; auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 Prozent der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung sind in den §§ 33 bis 35 des Kriegssteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

J. B.: Conrad Ritter.

Bad Homburg v. d. H., 21. 9. 1918.

Betr. Sielengeschirre für die Landwirtschaft.

Von dem Kriegswirtschaftsamt in Frankfurt a. M. und von der Kriegsamtsstelle in Cassel kann eine größere Anzahl Sielgeschirre an Landwirte abgegeben werden. Der Preis der Frankfurter Geschirre beträgt 156.50 bis 206.50 Mark, der der Kasseler Geschirre, welche sich vorwiegend für kleinere Pferde eignen, beträgt Mk. 95.—

Kriegswirtschaftsstelle.

v. Marx.

Auf Grund der Verordnung über die Preise für Butter vom 25. August 1917 (R. G. Bl. S. 151) wird hiermit für den Regierungsbezirk Wiesbaden bestimmt:

§ 1.

Die in § 1 der genannten Verordnung festgesetzten Herstellerhöchstpreise für Butter werden wie folgt erhöht:

1. für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) auf höchstens 400 Mark,
2. für Handelsware II (nicht vollwertige Speisebutter) auf höchstens 380 Mark, für 50 Kilogramm.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 15. September 1918 in Kraft, von diesem Tage ab treten die vorher gültigen Preise außer Kraft.

§ 3.

Alle übrigen Anordnungen der Verordnung vom 25. August 1918 bleiben bestehen.

Wiesbaden, den 11. September 1918.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Verordnung wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bad Homburg v. d. H., den 25. September 1918.

Der Königl. Landrat.

von Marx.

An sämtliche Kommunalverbände.

Nach der Bundesratsverordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (Reichsgesetzbl. S. 113) und nach Artikel 3 der dazu erlassenen Ausnahmegestattung, der Bekanntmachung über Ausnahmen von der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 14. Juni 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 139 vom 15. Juni 1918) dürfen Ersatzlebensmittel vom 1. Oktober 1918 ab nicht mehr gewerbsmäßig hergestellt, angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nicht von der zuständigen Ersatzmittelstelle genehmigt worden sind. Wäh-

rend also die Herstellung von Ersatzlebensmitteln und ihr Verkauf durch die Hersteller bereits seit dem 1. Mai 1918 bzw. dem 1. Juni 1918 ohne Genehmigung verboten war, tritt nunmehr am 1. Oktober 1918 der endgültige Zustand ein, daß auch der Verkauf ungenehmigter Mittel seitens der Großhändler an Kleinhändler und vor allem seitens der Kleinhändler an die Verbraucher unter allen Umständen unzulässig ist.

Es besteht nicht die Absicht, die Frist für den Ausverkauf der etwa noch im Handel befindlichen nichtgenehmigten Ersatzlebensmittel über den 1. Oktober 1918 hinaus zu verlängern, wie dies von manchen Beteiligten vorgeschlagen wird. Die Hersteller sowohl wie der Handel sind seit fast Jahresfrist immer wieder und wieder gewarnt worden, wahllos Ersatzlebensmittel herzustellen und zu kaufen. Vor Erlass der Verordnung vom 7. März 1918 ist auf die kommende Regelung hingewiesen. Im übrigen war den Herstellern und bis zum 1. Oktober 1918 auch den Händlern die Möglichkeit gegeben, ihre Ersatzlebensmittel bei der zuständigen Ersatzmittelstelle zur Genehmigung vorzulegen. Soweit das nicht geschehen ist, oder die Genehmigung versagt worden ist, liegt ein weiterer Verkauf nicht im volkswirtschaftlichen Interesse. Etwa vorhandene Restbestände, die nicht gerade gesundheitsschädlich sind, werden gegebenenfalls von den Kommunalverbänden für Massenpeisungen, für Volksküchen und ähnliches übernommen und verwendet werden können. In den freien Verkehr dürfen solche Waren nicht mehr gelangen.

Die Ersatzmittelstellen beabsichtigen, vom 1. Oktober 1918 ab mit aller Entschiedenheit die erforderliche Kontrolle in die Wege zu leiten und durchzuführen, damit der Lebensmittelmarkt von den gesundheitsschädlichen, minderwertigen und volkswirtschaftlich wertlosen Ersatzlebensmitteln gereinigt wird. Dabei sei darauf hingewiesen, daß die Groß- und Kleinhändler bei Ersatzlebensmitteln, bei denen nicht auf der Packung oder dem Behälter das Genehmigungsvermerk steht, den Nachweis der erfolgten Genehmigung jederzeit durch Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 9 der Verordnung vom 7. März zu erbringen in der Lage sein müssen.

Berlin W. 8, den 16. September 1918.

Mohrenstr. 11/12.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Bad Homburg v. d. H., 23. 9. 18.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis; die Gemeindebehörden werden um möglichste Verbreitung des Inhalts ersucht, etwa durch Aushang eines entsprechenden Plakats in den Lebensmittelverkaufsstellen, Veröffentlichung in der lokalen Presse, Zwischendruck in den Lebensmittelanzeigen usw. in der Form: vom 1. Oktober 1918 ab dürfen Ersatzlebensmittel die nicht von der zuständigen Ersatzmittelstelle genehmigt worden sind, nicht mehr verkauft werden.

Der Königl. Landrat.

von Marx.

Nachtrag

zur Verordnung betr. den Verkauf von Obst in den Gemeinden Mammolshain, Neuenhain und der Stadt Cronberg. (Kreisblatt 117).

1.

In Ziffer 1 der vorstehenden Verordnung wird zwischen die Worte „Mammolshain“ und „Neuenhain“ das Wort „Altenhain“ eingeschoben.

2.

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 22. Sept. 1918.

Der Kreisaußschuß des Overtaunuskreises.
von Marx.

Neunte Kriegsanleihe

im Betrage von 1000 bis 400 000 Mark kann

ohne besondere Anzahlung

gegen mäßige, vom 6. Jahre an abnehmende
Jahres- oder Vierteljahrsbeiträge mittels der

Kriegsanleihe-Versicherung
der

Gothaer Lebensversicherungsbank a. G.

erworben werden.

Aufnahmefähig sind Personen beiderlei Ge-
schlechts vom vollendeten 10. Lebensjahre an.

Näheres durch den Vertreter:

Arthur Berthold, Bad Homburg. Tel. 714.

Landgr. Hessische conc. Landesbank

Bad Homburg v. d. Höhe — Louisenstrasse 66.

gegründet 1855.

Wer sich ein Bankkonto errichtet und mit Scheck zahlt,
fördert den bargeldlosen Zahlungsverkehr und nützt dadurch
der Allgemeinheit, wie sich selbst. Die Einschränkung des
Banknotenumlaufs liegt im vaterländischen Interesse.

Eröffnung von laufenden Rechnungen und provisionsfreien Scheckkonten.

Das jeweilige Guthaben wird zu angemessenen Tagessätzen verzinst.
Schecks sind stempelfrei. — Scheckhefte und Ueberweisungsformulare
werden von uns kostenlos verabfolgt. — Schecks auf unsere
Bank werden an allen grösseren deutschen Plätzen nach Prüfung
gebührenfrei eingelöst.

.....

Annahme von Spareinlagen

Verzinsung zu günstigsten Bedingungen, je nach Kündigungsfrist.

Entgegennahme von Zeichnungen
auf die

IX. Deutsche Kriegsanleihe

Beratung bei Anlage von Geld oder Wertpapieren. — Vermögens-
verwaltung. — Ausführung aller bankgeschäftlichen Transaktionen.

Eüchtiges Alleinmädchen

welches Liebe zu Kindern hat sofort
gesucht.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle
ds. Bl.

Alleinmädchen

per 1. Oktober gesucht.

Frau Direktor **W. Mann.**

Moderne

3—4 Zimmerwohnung

im Erdgeschoß mit sämtlichem Zube-
hör, Nutz- u. Biergarten ab 1. No-
vember ds. Jrs. auf längere Zeit,
oder auch für die Kriegsdauer in
meiner Villa Frankfurter Landstr. 80
Gem. Bonzenheim zu vermieten.

Näheres bei **Chr. Lauz**, Mauer-
meister- u. Bauunternehmer **Doro-
theenstr. 31** u. bei den bekannten
Gensalen.

Noch gut erhaltenen brauchbaren
großen und kleinen irischen

Füllöfen

zu kaufen gesucht.

Näheres in der Geschäftsstelle ds.
Bl.

Kleine Villa

oder 4—6 Zimmerwohnung sofort
zu mieten gesucht für dauernd.

Offerten unter **St.** an die Ge-
schäftsstelle dieses Blattes.

Mansardenwohnung

mit Gas, elektr. Licht und Wasser
zu vermieten

Mühlberg 9, Hinterhaus.

Zwei Zimmerwohnung

an ruhige Leute sofort zu vermieten
Luisenstraße 46.

Wohnung

1 Zimmer, große Mansarde, große
Küche mit Zubehör an ruhige Leute
zu vermieten.

Näheres vormittags **Louisen-
straße 85 I.**

Zucker- und Petroleumarten wieder erhielten. Es wird deshalb in weiteren Kreisen auf das lebhafteste begrüßt, daß der Staatskommissar für Volksernährung in einem an sämtliche Kommunalverbände gerichteten Erlaß bestimmt hat, daß Geflügelhalter, die ihre Ablieferungs-pflicht an Eiern für das Wirtschaftsjahr 1918 erfüllt haben weitere aus eigener Geflügelzucht gewonnene Eier (Ueber-schuß-Eier) unmittelbar an Verbraucher zum Kleinhan-delshöchstpreise frei absetzen dürfen. Werden Ueberschuß-Eier an die Sammelstelle oder Aufkäufer des Kommunal-verbandes abgeliefert, so sollen sie mit einem Zuschuß von 10 Pfg. je Ei zum jeweiligen Erzeugerhöchstpreis bezahlt werden. Es handelt sich also um den Versuch, das System der Zwangsernährung, wenn auch nur auf einem be-schränkten Gebiete, zu durchbrechen. Der Versuch wird, so wie er zurzeit vorgesehen ist, zweifellos nicht voll ge-lingen; dennoch ist die Maßnahme des Kriegsernährungs-amtes als Weg einer Ueberleitung in die freie Friedens-wirtschaft zu betrachten. Die Erfahrungen mit der jetzt eintretenden Regelung werden zeigen, ob man besser täte, den Eierhandel völlig freizustellen. Es steht zu erwarten, daß mit gleichen Maßnahmen, wie sie jetzt bei den Eiern

eingeführt werden, auch auf anderen Gebieten der Er-nährung vorgegangen wird. Die Erfahrungen der freien Wirtschaft werden zu weiterem Fortschreiten nach der Friedenswirtschaft hin drängen. Es wird nur davon ab-hängen, ob die Versorgung weiter Volksteile jetzt eine bessere werden wird.

Letzte Meldungen.

Eine Erklärung des Reichskanzlers.

Berlin, 26. Sept. (W. T. B. Nichtamtlich.) In der heutigen Sitzung des Hauptausschusses des Reichstages stellte der Reichskanzler auf dem Gebiet der Zensur und des Vereins- und Versammlungsrechts zutage getretenen Mißstände durch ein Eingreifen der Kommandogewalt oder einer Aenderung der bestehenden Gesetzgebung oder endlich durch Einführung ausreichender bürgerlicher Ele-mente in die letztlich zur Entscheidung berufenen militäri-schen Stellen in Aussicht. Bis zum nächsten Zusammen-tritt im November wird eine allen berechtigten Klagen entsprechende Aenderung in die Wege geleitet sein.

U-Boot-Erfolge.

Berlin, 26. Sept. (W. T. B. Amtlich.) Im Sperrgebiet um England und im Atlantic versenkten unsere U-Boote 26 000 Bruttoregistertonnen. Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Kurhand-Konzerte.

Freitag, den 27. Sept., von 8½ Uhr ab, Morgenkonzert an den Quellen. Dirigent: Herr Konzertmeister Wünsche. 1. Choral, Wachet auf ruft uns die Stimme. 2. Ouver-ture Das Spikentuch der Königin (Strauß). 3. Walzer Morgenblätter (Strauß). 4. Geisterbeschwörung (Gillet). 5. Potpourri Jung-Heidelberg (Müllöder).

Nachmittags von 4¼—6 Uhr. Leitung: Herr Julius Schröder, Kgl. Musikdirektor. 1. Marsch Treue Waffen-geführten (Blantenburg). 2. Ouverture Zampa (Herold). 3. Melodien aus Rigoletto (Verdi). 4. Ouverture Or-pheus in der Unterwelt (Offenbach). 5. Walzer, Estu-diantina (Waldteufel). 6. Czardas Nr. 3 (Michels).

Abends von 8¼—10 Uhr im Konzertsaal: Solisten-Konzert.

Gelbe Notbezugscheine

werden wegen ungenügender Zufuhr von Brennstoffen in der Woche vom 30. 9. bis 5. Oktober nicht ausgegeben.

Auf die Kohlenmarken unter Nr. 16 wird Dienstags u. Freitags auf dem Gaswerk, soweit der Vorrat reicht, kleiner Koks zum Preise von Mk. 3.90 für den Zentner und markensfreier Breßtorf zu Mk. 5.40 für den Zentner verkauft

Ortskohlenstelle.

Tüchtige

Werkstattmonteure u. Dreher

sosort für unser Werk in Eschborn a. Taunus gesucht.

G. Schiele & Co. G. m. b. H.

Ventilatoren- u. Pumpenwerk

Eschborn a. Taunus.

Mobiliar-Versteigerung.

Freitag, den 27. September nachm. 2½ Uhr versteigere ich im gesl. Auftrage im Saale zum Schweizerhof dahier nachstehende gut erhaltenen Mobiliargegenstände öffentl. freiwillig gegen Barzahlung an den Meistbietenden.

3 vollst. saubere pol. Betten mit Roßhaarmatrizen, 1 Sopha und 2 Sessel, 1 Thatselounge nebst Decke, 1 Waschkommode mit weißer Marmorplatte, 3 geringere Waschtische, 2 Spiegel, 1 hochf. Ver-tikow Mahagoni, 1 Divan, 1 zweit. Kleiderschrank, 1 Geldkassette, div. sehr hübsche Bilder, 1 Badewanne, 5 versch. Betten teils mit Roß-haar, 1 Sopha, Aufstellsachen, ein zweiräd. Druckwagen und vieles ungenannte.

Karl Knapp

Auktionator & Taxator.

Quisenstraße 6.

Besichtigung von vormittags 10 Uhr ab.

Gottesdienst der israelitischen Gemeinde.

Samstag, den 28. September.

Barabend 6 Uhr

Morgens 9 Uhr

Nachmittags 4 Uhr

Samstag abend 7 Uhr

Sonntag morgen 9 Uhr.

Bestehende 7 Uhr.

An den Werktagen.

Morgens 6½ Uhr

Abends 5½ Uhr.

Freitag, den 27. morgens 6¼ Uhr